



# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Storchennests

## 1. Allgemeines

Das Storchennest ist eine von der KSV Holstein von 1900 e.V. gewährte Möglichkeit privater Kinderbetreuung. Das Betreuungsangebot besteht während der im Holstein-Stadion ausgetragenen Heimspiele der 1. Herrenmannschaft des Vereins für Besucher des jeweiligen Spiels. Ausgenommen hiervon sind Abend- und Freundschaftsspiele. Diese AGB gelten bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der KSV Holstein. Der Erziehungsberechtigte erklärt mit der Übergabe des Kindes, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Storchennests gelesen zu haben und erklärt sich mit dem Inhalt einverstanden.

## 2. Zielgruppe

Die zu beaufsichtigenden Kinder müssen im Zeitpunkt der Betreuung zwischen 3 und 8 Jahre alt und windelfrei sein.

## 3. Öffnungszeiten

Das Storchennest öffnet 60 Minuten vor Spielbeginn und schließt 15 Minuten nach dem Abpfiff. Die Kinder sind binnen 15 Minuten nach Abpfiff des Spiels im Storchennest abzuholen.

## 4. Leistungen

Im Zeitraum der Obhut übertragen die Sorge- und Erziehungsberechtigten des Kindes ihre Aufsichtspflicht auf das Personal der Einrichtung.

## 5. Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes verpflichten sich, der Einrichtung alle erforderlichen Angaben zu ihrer eigenen Person (insbesondere Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten Person(en)) sowie zu dem zu betreuenden Kind (z.B. über Krankheit, Unverträglichkeiten, Allergien, Medikation) zu machen. Alle Angaben und Informationen zu den Erziehungsberechtigten und dem Kind werden durch die KSV Holstein nach Abholung des Kindes aus Datenschutzgründen (gemäß DSGVO) gelöscht.

Sofern eine andere Person als die Erziehungsberechtigten das Kind abholt, ist der Vor- und Nachname des oder der Abholenden bei Abgabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall von Änderungen in der Person des Abholenden innerhalb des Zeitraums der Obhut.

Sind die abgebende und die abholende Person personenverschieden, hat die schriftlich ermächtigte, abholende Person ihre Identität durch Vorlage des Personalausweises nachzuweisen.

## 6. Kosten

a. Die Betreuungsleistung durch die MitarbeiterInnen des Storchennests erfolgt unentgeltlich.

b. Für die durch die Betreuung entstehenden Kosten ist ein Pauschalbetrag von 2 EUR je Kind pro Spiel zu entrichten. Dieser Betrag dient allein der Deckung entstehender Kosten und nicht als Gegenleistung zur erbrachten Betreuungsleistung. Der Betrag ist bei der Abgabe des Kindes fällig. Wenn mindestens ein Elternteil im Zeitpunkt der Betreuung dem Sponsorenpool des Vereins (Störcheclub) angehört, entfällt die Pauschale.



## **7. Beginn der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Inempfangnahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin des Storchennests.

## **8. Ende der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder eine von den Erziehungsberechtigten zur Abholung berechtigten Person.

## **9. Ablehnung der Betreuung durch den Verein**

a. Sollte ein Kind mit einer Verspätung von über 30 Minuten nach der Schließung des Storchennests nicht abgeholt worden sein, kann die Betreuung während des darauffolgenden Heimspiels abgelehnt werden. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt allein den MitarbeiterInnen des Vereins.

b. Der Verein haftet nicht für den Fall, dass das Storchennest infolge höherer Gewalt (Vandalismus, Diebstahl, Feuer, Wasser, Sturm etc.) nicht für den vorgesehenen Zweck der Kinderbetreuung genutzt werden kann. Ein Anspruch auf eine Betreuung in einer Ausweich-Betreuungsstätte besteht nicht.

c. Die Betreuung kann zudem im Einzelfall insbesondere abgelehnt werden, wenn die Betreuungskapazitäten erreicht wurden oder seitens des Kindes eine ansteckende Krankheit vorliegt.

## **10. Krankheit des betreuten Kindes**

a. Die MitarbeiterInnen des Storchennests sind über (ansteckende) Krankheiten, Unverträglichkeiten und Allergien des zu betreuenden Kindes vor der Abgabe zu informieren. Bei ansteckenden Krankheiten ist die Betreuung ausgeschlossen.

b. Tritt eine Krankheit des Kindes erst während des Betreuungszeitraums auf, können die MitarbeiterInnen des Storchennests die sofortige Abholung durch eine dazu berechtigte Person aus dem Storchennest verlangen.

c. Muss ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit frühzeitig aus dem Storchennest abgeholt werden, ist vor einem erneuten Besuch des Storchennests ein die Genesung bescheinigendes Attest des behandelnden Arztes vorzulegen.

d. Zur Verabreichung von Medikamenten sind die MitarbeiterInnen des Storchennests nicht befugt.

## **11. Versicherung und Haftung**

a. Das Storchennest ist kein Kindergarten und keine Kindertagesstätte im Sinne von § 1 KiTaG. Für die Einrichtung gilt insofern nicht die gesetzliche Unfallversicherung.

b. Bei Verlust oder Beschädigung der durch das Kind mitgebrachten Gegenstände haftet der Verein nur dann, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die MitarbeiterInnen des Storchennests herbeigeführt wurde.

c. Die Eltern des beaufsichtigten Kindes sind gehalten, für Sachschäden aufzukommen, die ihr Kind während der Zeit der Beaufsichtigung im Storchennest verursacht.